

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur
3. Auflage 2019

Dieses Skript vermittelt Ihnen als Referendar/in die Teile des materiellen öffentlichen Rechts, die Sie im Assessorexamen zwingend benötigen. Dazu ist das Verwaltungsrecht so auf das Wesentliche verdichtet, dass Sie es umfangmäßig bewältigen können. Die Assessorklausuren im öffentlichen Recht stammen fast ausschließlich aus dem Verwaltungsrecht BT. Anders als die Kommentare im Zivil- und Strafrecht hilft Ihnen der Kommentar zum VwVfG, der nur das Verwaltungsrecht AT behandelt, in der öffentlich-rechtlichen Klausur materiellrechtlich kaum weiter. Vielmehr müssen Sie das von den BT-Gebieten im Kopf haben, was in diesem Skript erläutert ist. Auswahl, Umfang und Darstellungsweise beschränken sich strikt auf das Prüfungsnotwendige – denn Examen ist Examen und Praxis ist Praxis.

Im Laufe Ihres Referendariats haben Sie erkannt, dass Verfügungs- und Urteils technik nicht genügen, um im Zweiten Examen Erfolg zu haben, weil auch im Assessorexamen das materielle Verwaltungsrecht im Vordergrund steht. Sie können sich aber nicht flächendeckend auf das gesamte Verwaltungsrecht BT vorbereiten. Das müssen Sie auch nicht. Sie müssen von vielem etwas und nur in wenigen Bereichen etwas mehr wissen.

Dieses AS-Skript zeigt Ihnen, was Sie wissen müssen. Nach jahrelanger Auswertung von Eckklausuren und Kurzvorträgen sind in ihm die Themen und Falleinkleidungen destilliert, die im Assessorexamen typischerweise gestellt werden. Auch die „Fallen“ und „falschen Fährten“, über die man immer wieder stolpert, werden nicht vergessen.

ISBN: 978-3-86752-638-8



9 783867 526388

€ 19,90

Alpmann Schmidt **Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur** 2019

S2

Skripten 2. Examen

Stuttman

Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur

3. Auflage 2019

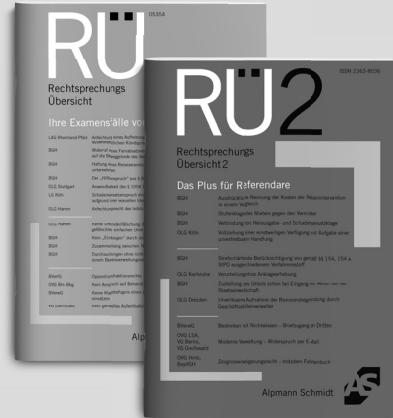
Alpmann Schmidt



RÜ+RÜ2

Das Plus für Referendare

Alpmann Schmidt



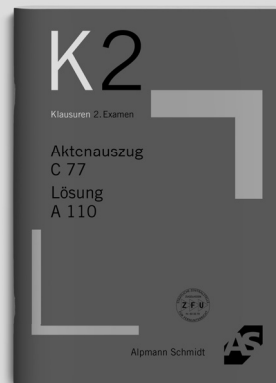
Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt – Mündliche Kurse zum 2. Examen im Überblick

BADEN-WÜRTTEMBERG

Kursort Freiburg:

Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-freiburg@alpmann-schmidt.de

Kursort Heidelberg:

Liebigstraße 9, 68193 Wiesbaden
Telefax: 0611/3369966
fritz@drvmannstein.de

Kursort Stuttgart:

Schwabstraße 78, 72024 Tübingen
Telefon: 07071/551454
Telefax: 07071/551451
info@alpmann-schmidt-stuttgart.de

BAYERN

Kursorte Augsburg, Bayreuth, München, Erlangen/Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg:

Am Exerzierplatz 4 1/2,
97072 Würzburg
Telefon: 0931/52681
Telefax: 0931/17706
info@as-bayern.de

BERLIN

Kursort Berlin-Mitte (HU):

Neue Grünstraße 25, 10179 Berlin
Telefon: 030/20889213
Telefax: 030/20889214
info@alpmann-schmidt-berlin.de

BREMEN

Kursort Bremen:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

HAMBURG

Kursort Hamburg:

H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de

HESEN

Kursort Frankfurt/Main:

Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de

NIEDERSACHSEN

Kursorte Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Kursort Bielefeld:

Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Bochum:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

Kursorte Bonn, Düsseldorf, Köln:

Höninger Weg 139, 50969 Köln
Telefon: 0221/9361282
Telefax: 0221/9361283
info@alpmann-schmidt-bonn.de
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de
info@alpmann-schmidt-koeln.de

Kursort Essen:

Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Münster:

Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Telefon: 0251/98109-0
Telefax: 0251/98109-60
as.info@alpmann-schmidt.de
Schulungszentrum
Telefon: 0251/527830
Telefax: 0251/5395114
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

RHEINLAND-PFALZ

Kursorte Mainz, Trier:

Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SAARLAND

Kursort Saarbrücken:

Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kursort Kiel:

H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
info@alpmann-schmidt-kiel.de

Weitere Informationen unter:

[www.alpmann-schmidt.de/
repetitorium/kursorte.aspx](http://www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx)

MATERIELLES VERWALTUNGSRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2019

Dr. Martin Stuttmann
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Lehrbeauftragter an der Universität Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Stuttmann, Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur, Rn.

Dr. Stuttmann, Martin

Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur

3., überarbeitete Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-638-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
1. Teil: Baurecht	4
1. Abschnitt: Überblick über die klausurrelevanten Vorschriften	4
2. Abschnitt: Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Rechtsmäßigkeit	7
A. Bauplanungsrecht.....	7
I. Prüfungsreihenfolge	9
II. Eintrittspforte zum Bauplanungsrecht: § 29 Abs. 1 BauGB	9
1. Bauliche Anlage	9
2. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung	10
III. Bauen im BPlan-Gebiet und im unbeplanten Innenbereich	11
1. BPlan-Gebiete	11
a) Wirksamer BPlan	11
b) Unwirksamer BPlan	13
2. Unbeplanter Innenbereich	14
3. Anwendung der BauNVO	15
a) Anwendbarkeit der BauNVO	16
b) Die Absätze 2 und 3 der §§ 2–9 BauNVO	16
c) Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten: §§ 12–14 BauNVO	17
4. Gebot der Rücksichtnahme	19
5. Nebenbestimmungen und Auflagen	22
6. Ausnahmen und Befreiungen	22
a) Ausnahme, § 31 Abs. 1 BauGB	22
b) Befreiung, § 31 Abs. 2 BauGB	23
IV. Vorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB	23
V. Bestandsschutz	25
B. Bauordnungsrecht.....	26
3. Abschnitt: Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung	27
A. Grundstruktur	27
B. Genehmigungsbedürftigkeit.....	28
C. Formelle Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung	29
D. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen.....	31
E. Bauvoranfrage/Bauvorbescheid	31
F. Prozessuale Besonderheiten.....	32
I. Zulässigkeit einer Baugenehmigungsklage	32
II. Begründetheit einer Baugenehmigungsklage	33
III. Die angegriffene Baugenehmigung	34
4. Abschnitt: Der Angriff des Nachbarn auf die Baugenehmigung	34
A. Nachbar	36
B. Nachbarschützende baurechtliche Normen.....	37
I. Nachbarschützende Normen des Bauplanungsrechts	37
1. Gebietserhaltungsanspruch (Art der Nutzung)	37
2. Weitere Vorschriften der BauNVO	38

3. § 34 Abs. 1 BauGB, § 35 BauGB	39
4. Ausnahmen und Befreiungen, § 31 BauGB	39
5. Gebot der Rücksichtnahme	39
II. Nachbarschützende Normen des Bauordnungsrechts	39
III. Sonstige nachbarschützende Vorschriften	40
1. Eigentumsgrundrecht, Art. 14 GG	40
2. BImSchG	40
C. Die prozessualen Angriffsmittel des Nachbarn	41
I. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80a VwGO	41
II. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO	42
III. Verwirkung des Nachbarrechtsschutzes	43
5. Abschnitt: Ordnungsverfügungen gegen den Bauherrn	43
A. Formelle Rechtmäßigkeit von Bauordnungsverfügungen	44
B. Stilllegung einer Baustelle.....	44
C. Abriss/Abbruch/Beseitigung eines Gebäudes.....	45
I. Voraussetzungen der Abrissverfügung	45
II. Einwände gegen den Abriss	46
1. Ermessensfehlerhaft	46
2. Unverhältnismäßig	46
3. Bestandsschutz	46
4. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot	47
5. Verwirkung wegen langer Untätigkeit	47
6. Keine (alleinige) Sachherrschaft des Abrisspflichtigen	47
7. Wechsel des Bauherrn nach Verfügungserlass (Rechtsnachfolge)	47
D. Nutzungsuntersagung.....	48
E. Betreten von Grundstücken und Wohnungen	49
6. Abschnitt: Nachbar verlangt Einschreiten der Bauaufsicht	49
A. Nachbaranspruch auf Einschreiten	49
B. Gerichtliche Durchsetzung	50
2. Teil: Polizei- und Ordnungsrecht	51
1. Abschnitt: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht	52
A. Prüfungsfolge.....	52
B. Ermächtigungsgrundlage.....	53
I. Präventives und repressives Einschreiten der Polizei	53
II. Vorrangige Spezialgesetze	54
III. Eilzuständigkeit	55
IV. Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage	56
C. Formelle Rechtmäßigkeit.....	56
I. Zuständigkeit	56
II. Verfahren	57
III. Form	57
IV. Fehlerfolgen	58
D. Materielle Rechtmäßigkeit	58
I. Schutzgut: Öffentliche Sicherheit	58

II. Schutzgut: Öffentliche Ordnung	58
III. Gefahr	59
1. Gefahrbegriffe	59
2. Anscheinsgefahr, Scheingefahr, Gefahrenverdacht	60
3. Verstoß gegen eine (Gefahrenabwehr-)Verordnung	61
IV. Adressat	64
1. Verhaltensstörer	64
2. Zustandsstörer	66
3. Rechtsnachfolge in die Störerposition	66
4. Nichtstörer	67
V. Rechtsfolge: Ermessen	68
E. Anspruch auf behördliches Einschreiten.....	70
2. Abschnitt: Vollstreckung	71
A. Das Vollstreckungsrecht in der Klausur	71
B. Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung	72
I. Gestrecktes Verfahren	73
II. Sofortvollzug und unmittelbare Ausführung	74
C. Kosten der Verwaltungsvollstreckung	75
3. Abschnitt: Standardmaßnahmen, Generalklausel	77
A. Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Behandlung	77
B. Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung	79
I. Platzverweis	79
II. Aufenthaltsverbot	80
III. Wohnungsverweisung	80
C. Gewahrsam	81
D. Durchsuchung.....	83
E. Sicherstellung, Verwahrung	84
F. Generalklausel.....	86
4. Abschnitt: Versammlungsrecht	88
A. Versammlungsrechtliche Begriffe.....	88
B. Versammlungen in geschlossenen Räumen	89
C. Versammlungen unter freiem Himmel	90
I. Vor Beginn der Versammlung	90
II. Während der laufenden Versammlung	91
III. Adressat	91
3. Teil: Kommunalrecht	93
1. Abschnitt: Anspruch auf Benutzung öffentlicher Einrichtungen	93
A. Der kommunalrechtliche Benutzungsanspruch.....	93
I. Voraussetzungen	93
II. Rechtsfolge	96
B. Weitere Anspruchsgrundlagen.....	96
I. § 70 Abs. 1 GewO	96
II. § 5 Abs. 1 S. 1 PartG i.V.m. Art. 3 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 GG	97

III. Sonstige Anspruchsgrundlagen	98
1. Art. 3 Abs. 1 GG	98
2. Anspruch auf Sondernutzung	98
C. Prozessuale Durchsetzung	99
I. Hauptsacheverfahren	99
II. Eilverfahren	100
2. Abschnitt: Kommunalverfassungsstreitverfahren	101
A. Bedeutung von Innenrechtsstreitigkeiten	101
B. Zulässigkeit eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens	102
C. Begründetheit des Kommunalverfassungsstreitverfahrens	104
3. Abschnitt: Kommunalaufsichtliche Maßnahmen	106
A. Beanstandung und Aufhebung von Entscheidungen der Gemeinde	106
I. Formelle Voraussetzungen	106
II. Materielle Voraussetzungen	107
B. Anordnung und Ersatzvornahme	108
C. Prozessuale Durchsetzung	108
4. Abschnitt: Kommunale Satzungen	109
5. Abschnitt: Wirtschaftliche Betätigung	111
A. Zulässigkeit der Konkurrentenklage	112
B. Begründetheit der Konkurrentenklage	112
6. Abschnitt: Neutralitätspflichten	113
4. Teil: Öffentliches Wirtschaftsrecht	115
1. Abschnitt: Gewerbeordnung	115
A. Gewerberechtliche Klausuren	115
B. Kernwissen	117
I. Gewerbe	117
1. Begriff	117
2. Klausurprobleme	118
II. Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden	118
1. Typische materielle Klausurprobleme	119
2. Typische prozessuale Klausurprobleme	120
C. Rechtsschutz und Prüfungsaufbau	121
I. Zulässigkeitsfragen	121
II. Prüfungsaufbau	121
1. Untersagung eines erlaubnisfreien Gewerbes	122
2. Untersagung aller erlaubnisfreien Gewerbe	123
3. Beendigung eines erlaubten erlaubnispflichtigen Gewerbes	123
4. Beendigung eines nicht erlaubten erlaubnispflichtigen Gewerbes	124
5. Berufsfreiheit	124
6. Nachschau	124
D. Wissenswerte Einzelheiten	124
2. Abschnitt: Gaststättengesetze	125
A. Gaststättenrechtliche Klausuren	125

B. Kernwissen.....	126
I. Gaststättengewerbe	126
II. Zuverlässigkeit	127
III. Schutz vor Lärm (Nachbarschutz)	127
1. Schädliche Umwelteinwirkungen, Sperrzeit	127
2. Verhältnis der Gaststättengenehmigung zur Baugenehmigung	128
IV. Beendigung des Gaststättenbetriebs	129
C. Wissenswerte Einzelheiten	130
3. Abschnitt: Reisegewerbe	131
A. Reisegewerberechtliche Klausuren	131
B. Kernwissen.....	131
I. Reisegewerbe	131
II. Untersagung	131
C. Wissenswerte Einzelheiten	132
4. Abschnitt: Marktgewerbe	132
A. Marktzulassungsklausuren	132
B. Kernwissen.....	133
I. Festsetzung eines Marktes	133
1. Materielle Klausurprobleme	133
2. Prozessuale Klausurprobleme	133
II. Anspruch auf Teilnahme am Markt	134
1. Anspruchsgrundlage	134
2. Auswahl unter den Bewerbern	134
III. Rechtsschutz	136
1. Verwaltungsrechtsweg	136
2. Verpflichtungsklage, einstweilige Anordnung	136
C. Wissenswerte Einzelheiten	137
5. Abschnitt: Handwerksordnung	137
A. Handwerksrechtliche Klausuren	137
B. Kernwissen.....	138
I. Zulassungspflichtiges Handwerk	138
II. Eintragung in die Handwerksrolle	139
III. Untersagung	140
C. Wissenswerte Einzelheiten	140
6. Abschnitt: Waffen- und Jagdrecht	141
A. WaffG	141
I. Kernwissen	141
1. Anspruch auf waffenrechtliche Erlaubnis	142
2. Aufhebung waffenrechtlicher Erlaubnisse	143
3. Untersagungsverfügung	143
II. Wissenswerte Einzelheiten	143
B. Jagdrecht	144
I. Kernwissen	144
II. Wissenswerte Einzelheiten	145

5. Teil: Immissionsschutzrecht	146
1. Abschnitt: Kernwissen BImSchG	146
A. Anlage	146
B. Genehmigungsbedürftige Anlagen	147
C. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	148
D. Eingriffsgrundlagen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	148
I. Einzelanordnungen, §§ 24, 25 Abs. 1 BImSchG	148
II. Untersagung, § 25 Abs. 2 BImSchG	149
E. Schädliche Umwelteinwirkungen	149
F. TA Luft und TA Lärm	150
G. Landes-Immissionsschutzgesetze	151
2. Abschnitt: Störender Hoheitsträger	151
A. Anspruch gegen den störenden Hoheitsträger selbst	152
B. Verpflichtung der Immissionsschutzbehörde	153
3. Abschnitt: Prozessuales	153
4. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten	153
6. Teil: Straßen- und Straßenverkehrsrecht	155
1. Abschnitt: Straßenrecht	155
A. Straßenrechtliche Klausuren	155
B. Kernwissen	156
I. Widmung	156
II. Gemeingebrauch und Sondernutzung an Straßen	156
1. Gemeingebrauch und Sondernutzung	156
2. Klausurprobleme	157
III. Anliegergebrauch und Anliegerrecht	159
C. Wissenswerte Einzelheiten	159
2. Abschnitt: Straßenverkehrsrecht	160
A. Straßenverkehrsrechtliche Klausuren	160
B. Kernwissen StVG und StVO	161
I. Verkehrszeichen („Verkehrsschilder“)	161
II. Abschleppfälle	162
1. Grundschemata	163
a) Prozessual	163
b) Materiell	163
2. Prozessuale Problemstellungen	164
3. Materielle Problemstellungen	164
a) Rechtsnatur: Sicherstellung oder Ersatzvornahme	164
b) Bekanntgabe/Wirksamkeit des Verkehrsschildes	164
c) Verhältnismäßigkeit des Abschleppens	165
d) Schäden	165
e) Andere Ermächtigungsgrundlagen	165
C. Kernwissen Fahrerlaubnis	166
I. Entziehung der Fahrerlaubnis	166
II. Untersuchungsanordnung	167

III. Zusammenspiel von Strafverfahren und Fahrerlaubnisentziehung	168
IV. Alkohol und Drogen	168
D. Kernwissen Fahrtenbuch.....	169
I. Zweck des Fahrtenbuchs, § 31a StVZO	169
II. Begriffe	170
1. Fahrtenbuchanordnung = Dauer-VA	170
2. Halter	171
3. Feststellung des Fahrzeugführers unmöglich	171
7. Teil: Ausländerrecht	173
1. Abschnitt: Kernwissen	174
A. Einreise und Aufenthalt von Ausländern in Deutschland.....	174
B. Beendigung des Aufenthalts von Ausländern	175
C. EU-Ausländer	178
2. Abschnitt: Prozessuales	178
A. Fiktionswirkung	178
B. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	179
C. Keine Erledigung der Ausweisung durch Abschiebung	180
D. Ehegatten, Kinder, Lebenspartner	180
3. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten	180
8. Teil: Beamtenrecht	181
1. Abschnitt: Kernwissen	181
A. Einfachgesetzliche Grundlagen.....	181
B. Verfassungsrechtliche Grundlagen	182
C. Amt.....	182
2. Abschnitt: Prozessuale Besonderheiten	183
A. Verwaltungsrechtsweg durch aufdrängende Sonderzuweisung	183
B. Statthafte Klage- und Antragsart	183
C. Widerspruch.....	184
D. Keine aufschiebende Wirkung	184
3. Abschnitt: Beförderungskonkurrenz	184
A. Beförderungsverfahren.....	185
B. Rechtsschutz im Beförderungsverfahren	185
C. Schadensersatz	187
4. Abschnitt: Dienstunfall	188
5. Abschnitt: Rückforderung überzahlter Dienstbezüge	190
6. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten	191
9. Teil: Schulrecht	193
1. Abschnitt: Kernwissen	193
A. Schulpflicht.....	194
B. Schulverhältnis.....	194

C. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	194
D. Befreiung von der Schulpflicht (Unterrichtsbefreiung)	196
E. Kosten von Klassenfahrten	196
2. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten	197
10. Teil: Informationsfreiheitsrecht	199
1. Abschnitt: Kernwissen	199
A. Allgemeines Akteneinsichtsrecht, § 29 VwVfG	199
B. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	200
I. Materielles	200
II. Rechtsschutz	201
C. Umweltinformationsgesetz (UIG)	202
D. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	202
2. Abschnitt: Wissenswerte Einzelheiten	202
11. Teil: Staatshaftungsrecht	204
1. Abschnitt: Öffentlich-rechtlicher Abwehr- und Unterlassungsanspruch	205
A. Materielles	205
B. Rechtsschutz	206
I. Verwaltungsrechtsweg	206
II. Klageart	207
III. Eilrechtsschutz	207
2. Abschnitt: Folgenbeseitigungsanspruch (FBA)	207
A. Materielles	207
B. Prozessuales	209
3. Abschnitt: Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch	210
A. Materielles	210
B. Prozessuales	212
I. Rechtsweg	212
II. Klageart	212
4. Abschnitt: Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	213
A. Materielles	213
B. Prozessuales	214
5. Abschnitt: Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG)	214
Stichwortverzeichnis	217

„In den Examensklausuren dient Prozessuales im Regelfall lediglich zur Einkleidung der überwiegend im materiellen Recht liegenden Problemfelder.“

Herber/Bomhard, Mit bestem Erfolg zum zweiten Juristischen Staatsexamen, BayVBl. 2015, 765 (767).

Einleitung

■ Zweck dieses Skripts

Dieses Skript dient nur **einem Zweck**: Ihnen als Referendar die Teile des materiellen öffentlichen Rechts zu vermitteln, die Sie im Assessorexamen (Klausuren, Aktenvortrag, mündliche Prüfung) zwingend benötigen. Dazu ist das uferlose öffentliche Recht auf das Examenswesentliche verdichtet, sodass Sie es **umfangsmäßig** bewältigen können. Zugleich ist es **prüfungspraktisch aufbereitet**, um Ihnen unmittelbar im Examen zu nutzen. Hierzu weicht das Skript von den üblichen Lehrbuchdarstellungen ab. Es wird nicht nur das jeweilige materielle Rechtsgebiet erläutert, sondern die Einzelprobleme sind in ihren **klausurtypischen Zusammenhang** eingebettet. Sie finden neben zahlreichen **Formulierungshilfen** immer auch die zugehörigen prozessualen Falleinkleidungen – schließlich werden Sie im Examen auch nicht aufgefordert, eine materielle Rechtsfrage isoliert zu beantworten, sondern Sie müssen einen konkreten Aktenfall lösen, und zwar mit allem, was dazu gehört.

1

Die **Prüfungsaufgaben** im öffentlichen Recht stammen fast ausschließlich aus dem Verwaltungsrecht BT, Verwaltungsrecht AT findet sich kaum. Anders als im Zivil- und Strafrecht, in denen die Kommentare *Palandt* und *Fischer* das materielle Recht erschließen, enthält der *Kopp/Ramsauer* zum VwVfG in der öffentlich-rechtlichen Prüfung deswegen das nötige materielle Wissen kaum. Sie müssen sich vor dem Examen Überblickwissen in verschiedenen **BT-Rechtsgebieten** verschaffen. Dabei hilft Ihnen dieses Skript. Auswahl, Umfang und Darstellungsweise beschränkten sich dabei strikt auf das Prüfungsnotwendige.

2

■ Ihr Standort

Sie sollten spätestens zur **Mitte des Referendariats** damit beginnen, sich ernsthaft auf das Assessorexamen vorzubereiten. Seit dem ersten Examen liegt die letzte systematische Befassung mit dem materiellen öffentlichen Recht dann ungefähr ein- bis eineinhalb Jahre zurück. In dieser Zeit sind bei Ihnen a) alte Wissenslücken bestehen geblieben, haben Sie b) gehabtes Wissen vergessen und haben Sie c) die Erfahrung gemacht, dass das materielle Recht in der Praxis nicht ganz so heiß gegessen wird, wie die Universität es kocht. Aus den Originalklausuren, die in den Arbeitsgemeinschaften besprochen worden sind, wissen Sie zudem, dass die Ihnen bevorstehenden Examensklausuren praktisch **ohne Eingrenzung** allen Teilgebieten des öffentlichen Rechts entnommen werden.

3

In der **ersten Phase** der praktischen Ausbildung haben Sie Ihr Hauptaugenmerk naturgemäß auf das gelegt, was die Referendar- von der Universitätszeit unterscheidet („endlich erwachsen“). Sie haben die Verfügungs- und Urteilstechnik erlernt, beherrschen die nötigen äußeren Formen einigermaßen und wissen, welche Schriftsätze vom (Klausur-)Anwalt gefordert werden. In der **zweiten Phase**, also etwa nach dem ersten Jahr, erkennen Sie jedoch, dass Ihre anfängliche Konzentration auf das Assesortypische, nämlich die Formalia, die Arbeitstechnik der Akte und das Prozessrecht, nicht genügen wird, um im Examen die gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Ihnen wird klar, dass in allen Rechtsgebieten das **materielle Recht** auch im Assessorexamen im Vordergrund steht. Sie haben jedoch auch realisiert, dass Sie sich für das Assessorexamen im materiellen Recht nicht wie noch zum ersten Examen flächende-

4

ckend und überall gleich intensiv vorbereiten müssen. Sie müssen von vielem etwas und nur in wenigen Bereichen etwas mehr wissen.

■ Stoffauswahl und Darstellung

- 5 Hier setzt das materiell-rechtliche Assessorskript an. Aus einer Unzahl von Eckklausuren und -kurzvorträgen hat *Alpmann Schmidt* über die Jahre die Themen und Fallbeispiele destilliert, die **im Assessorexamen typischerweise** gestellt werden. Auch sind die typischen „Fallen“ berücksichtigt, die die Prüfungsämter bei bestimmten materiellen Problemen immer wieder stellen.
- 6 Dieses Skript ist nach folgenden **Grundsätzen** abgefasst:
 - **Sie** haben wenig Zeit → Das Skript ist auf das für die Klausuren Unerlässliche beschränkt (schadloses Weglassen).
 - **Sie** haben bereits ein Examen → Das Skript wendet sich nicht an den Anfänger, sondern geht von vorhandenem Grundwissen aus („Verwaltungsakt ist bekannt“).
 - **Sie** benötigen nur examensrelevantes Wissen → Das Skript ist streng an der Rspr. orientiert, der die Prüfungsämter immer folgen; Literaturansichten werden selten relevant.
 - **Sie** brauchen eine passgenaue Examensvorbereitung → Das Skript beruht in Stoffauswahl, Gliederung, Reihenfolge und Schwerpunktsetzung auf der Prüfungsrealität der zurückliegenden Jahre.
 - **Sie** wollen das Potenzial der zugelassenen Kommentare voll ausschöpfen → Das Skript weist auf die oft versteckten Fundgruben in den Kommentaren hin.
 - **Sie** wollen Ihr Wissen umsetzen können → Das Skript stellt Formulierungsbeispiele, Prüf- und Aufbauhinweise zur Verfügung.

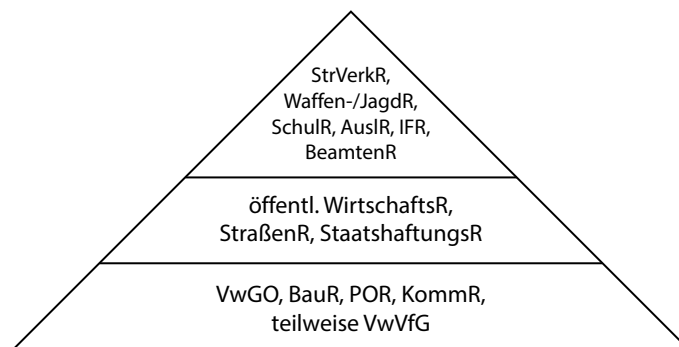
In grau unterlegten Kästen werden Ihnen zahlreiche unmittelbar einsetzbare Formulierungsbeispiele gegeben. Lesen Sie diese auch inhaltlich, also in materiell-rechtlicher Hinsicht, aufmerksam durch. Denn sie zeigen Ihnen nicht nur, wie Sie formulieren können, sondern ergänzen das jeweilige Thema um inhaltlich Neues.

■ Das öffentliche Recht im Assessorexamen

- 7 Das öffentliche Recht unterscheidet sich im Assessorexamen vom Zivil- und Strafrecht einerseits dadurch, dass die **verfahrensrechtliche Seite** der Fallbearbeitung nicht als Neuerung hinzutritt, sondern bereits Teil der universitären Ausbildung war. Bis auf die spezielle äußere Form von gerichtlichen Entscheidungen, behördlichen Handlungsweisen und anwaltlichen Schriftsätzen kommt **in prozessualer Hinsicht** im Assessorexamen praktisch nichts Unbekanntes auf Sie zu.
- 8 Andererseits beherrscht gänzlich **unbekanntes und ungewohntes materielles Recht** die Klausuren viel stärker als in den anderen beiden Rechtsgebieten. Gut ein Drittel aller Klausuren wird Sachgebieten entnommen, in denen Sie noch nie gearbeitet haben, ein weiteres Drittel entfällt auf Gesetze, die Ihnen grundsätzlich bekannt, aber nicht im Einzelnen geläufig sind, und das letzte Drittel rekrutiert sich aus den Gebieten, die bereits an der Universität zum Kernbereich des öffentlichen Rechts gehört haben.
- 9 Verdeutlichen lässt sich dies am Bild einer **Pyramide**, die aus drei Bausteinen zusammengesetzt ist: Das breite **Fundament** besteht aus VwGO, Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht (inkl. Vollstreckungsrecht) sowie Kommunalrecht, ausschnittsweise auch aus dem VwVfG. Auf der **mittleren Ebene** liegen das öffentliche Wirtschafts-

recht (z.B. GewO, GaststG, BImSchG), das Recht der öffentlichen Straßen und das Staatshaftungsrecht. Die sich verjüngende **Spitze** bildet das übrige prüfungsnotorische öffentliche Recht (Straßenverkehrsrecht, Waffen- und Jagdrecht, Schulrecht, Ausländerrecht, Informationsfreiheitsrecht, Beamtenrecht). Die **Fundamentebene** müssen Sie in jedem Fall beherrschen. In Rechtsgebieten, die auf der zweiten Stufe angesiedelt sind, müssen Sie nur die wenigen immer wiederkehrenden **gesetzlichen Strukturen** beispielhaft erfassen. Daneben sollten Sie die dortigen Kernbegriffe lernen, weil sie immer wieder auftauchen.

Beispiel: Wie funktioniert es, wenn die Behörde eine genehmigte Betätigung unterbinden will? Wer ist unzuverlässig? – Beides lässt sich beispielhaft im Gewerberecht darstellen. Das Gelernte ist dann im GaststG, PBefG, WaffG oder im LuftsicherheitsG problemlos auch dann anwendbar, wenn man diese Gesetze erstmals aufschlägt.



Im Bereich der Pyramidenspitze sollten Sie über **punktuelleres Wissen** verfügen. Die punktuellere Darstellungsweise in den oberen Bereichen der Pyramide beruht genauso wie die kurze Zusammenfassung aktueller, prüfungsgeeigneter Rspr. auf der Erkenntnis, dass Sie im zweiten Examen (viel mehr als im ersten) schon einen deutlichen **Vorsprung** herausholen, wenn Sie zu dem Klausurthema ein bis zwei Stichworte parat haben, um die Klausur in die richtige Richtung lenken zu können. Anders als im ersten Examen sind Aufbaufragen und Subsumtionstechnik nicht mehr so überragend wichtig, weil die Praxis mehr Wert auf die Sachfrage als die juristische Technik legt. Selbstverständlich wird aber weiter von Ihnen erwartet, dass Sie auch unbekannte Gesetze **sauber subsumieren**.

10

■ Ihr Weg zum Erfolg

Ihr Weg zum Erfolg in den öffentlich-rechtlichen Klausuren setzt voraus, dass Sie dieses Skript sorgfältig **durcharbeiten**. Ihr Bemühen wird übrigens viel größeren Erfolg haben, wenn Sie währenddessen Ihr Smartphone weit weglegen und das Notebook aus bleibt. Nehmen Sie sich das für das gesamte Skript vor. Um nicht zu doppelten, sind wiederkehrende Problemstellungen nur einmal dargestellt. Daher vermittelt erst der Gesamtzusammenhang des Skripts ein ausreichend vollständiges Bild. Zusammenfassen oder verkürzen lässt sich der Text eigentlich nicht mehr.

11

Vergessen Sie darüber aber nicht, dass Ihnen nur das Wissen Punkte bescheren wird, das Sie auch in eine **Falllösung** umsetzen können. Das müssen Sie üben. Sie glauben doch auch nicht, dass Sie nach der Lektüre des Buches „Technik der Geige“ anschließend Geige spielen können. Für öffentlich-rechtliche Fälle gilt nichts anderes. In einer Art Zangenbewegung müssen Sie materielles Wissen aufbauen und das Fällösen üben. Schreiben Sie daher möglichst viele Assessor-klausuren, z.B. im AS-Assessor-klausurenkurs. Vollziehen Sie auch die schulmäßigen Lösungen der aktuellen Fälle aus der AS-RechtsprechungsÜbersicht (RÜ) und der speziell für Referendare konzipierten RÜ2 nach. Die Abschnitte „Wissenswerte Einzelheiten“ in den „kleineren“ BT-Gebieten halten Sie auf dem Laufenden darüber, was gegenwärtig diskutiert wird.

12

b) Befreiung, § 31 Abs. 2 BauGB

Im Gegensatz zur Ausnahme ist die **Befreiung** nach § 31 Abs. 2 BauGB („Dispens“) eine Möglichkeit, ein Vorhaben planungsrechtlich zuzulassen, das vom Plangeber nicht geregelt worden ist. Deswegen kann nur unter besonderen Voraussetzungen befreit werden (Nr. 1–3). Die Befreiung soll in **atypischen Fällen** verhindern, dass es zu einer **grundstücksbezogenen** unbeabsichtigten Härte beim Betroffenen kommt. Allgemeingültige Maßstäbe gibt es dafür nicht.⁵⁹ Die ebenfalls stets mit dem Bauantrag konkludent mitbeantragte Befreiung steht im Ermessen. Wegen der engen Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB ist dieses rgm. auf Null reduziert⁶⁰ und muss in der Klausur nur kurz erwähnt werden.

74

Drängt sich im **Klausursachverhalt** die Befreiung nicht auf, sollten Sie lediglich kurz feststellen, dass eine solche nicht in Betracht kommt (etwa weil keiner der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB gegeben ist). In der **Anwaltsklausur** müssen Sie am Schluss stets die Befreiung prüfen, wenn das Vorhaben des Mandanten weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig ist. Unabhängig davon dürfte es aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten Gründen nur schwer möglich sein, eine Assessoriklausur mit dem Schwerpunkt „Befreiung“ zu stellen.

IV. Vorhaben im Außenbereich, § 35 BauGB

Außenbereichsvorhaben richten sich nach **§ 35 BauGB**. Von dieser langen Norm müssen Sie für die Klausuren Teile der Absätze 1–3, mit Einschränkungen auch des Absatzes 4 kennen. **Außenbereich ist alles, was nicht im Gebiet eines qualifizierten BPlans (§ 30 Abs. 1 und 2 BauGB) oder im unbeplanten Innenbereich i.S.v. § 34 BauGB liegt** (Negativdefinition).

75

Da Grund und Boden nicht vermehrbar sind, soll der **Außenbereich** grundsätzlich von Bebauung **freigehalten** werden (Erholungsfunktion). Allein Vorhaben, die ihrer Natur nach zwingend nur im Außenbereich möglich sind, können dort nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig sein („**privilegierte Vorhaben**“ wie Land- und Forstwirtschaft). Alle übrigen Vorhaben sind „sonstige Vorhaben“ i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB. Entgegen dem missverständlichen Wortlaut („können im Einzelfall zugelassen werden“) besteht für die sonstigen Vorhaben praktisch ein Bauverbot.

76

Hinweis: Handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das offensichtlich nur im Außenbereich angesiedelt werden kann (z.B. Putenmaststall), sind Außenbereichsfälle immer unter „Umgehungsgesichtspunkten“ zu betrachten. Im Außenbereich liegen die schönsten und billigsten Bauplätze. Bedauerlicherweise ist das Bauen dort verboten. Also wird – in Klausur und Praxis – viel unternommen, um die Voraussetzungen eines privilegierten Vorhabens (oft: scheinbar) zu erfüllen.

Beginnen Sie die **Prüfung** eines **Außenbereichsvorhabens** mit § 29 Abs. 1 BauGB und definieren Sie den Außenbereich. Stellen Sie anschließend abweichend von der Reihenfolge in § 35 BauGB fest, ob es sich um ein privilegiertes Vorhaben i.S.d. Nummern 1–8 handelt. Die Prüfung beginnt mit **Absatz 1**, dessen Nummern im Einzelnen durchzugehen sind. Allerdings darf Nr. 4 als Auffangtatbestand der sonstigen privilegierten (außenbereichsadäquaten) Vorhaben erst ganz zum Schluss untersucht werden, obwohl er in der Mitte der Nummern steht. Ist Absatz 1 einschlägig, liegt also ein „privilegiertes Vorhaben“ vor, dürfen die im Einleitungssatz genannten **öffentlichen Belange** nicht entgegenstehen (*stehen nur selten entgegen!*). Diese zählt beispielhaft **Absatz 3** auf. Schließlich muss es eine **ausreichende** Erschließung (Basisanforderun-

77

59 BVerwGE 142, 1; 117, 50.

60 BVerwGE 117, 50 (55); OVG RP NVwZ-RR 2015, 888; Battis, in: Krautzberger/Löhr, BauGB § 31 Rn. 43.

gen) geben und der künftige Rückbau muss – außer in der Landwirtschaft – gesichert sein, **Absatz 5**.

Unterfällt das Vorhaben Absatz 1 nicht, stellt es immer ein „sonstiges Vorhaben“ nach **Absatz 2** dar. Als solches darf es öffentliche Belange nicht beeinträchtigen (*sind fast immer beeinträchtigt, faktisches Bauverbot!*) – achten Sie auf die unterschiedliche gesetzliche Wortwahl: „nicht entgegenstehen“ (Abs. 1) und „nicht beeinträchtigen“ (Abs. 2). Die öffentlichen Belange beschreibt zwar grundsätzlich **Absatz 3**, jedoch ist bei jeder Nummer zuerst zu prüfen, ob dem sonstigen Vorhaben die Beeinträchtigung nach einer der Nummern des **Absatz 4** ausnahmsweise nicht entgegengehalten werden darf („Teilprivilegierung“).⁶¹ Liegt keine Beeinträchtigung vor, ist das Vorhaben zu genehmigen, wenn die Erschließung **gesichert** ist (höhere Anforderungen), auch wenn das Gesetz irreführend von „können“ spricht.⁶²

78 Insgesamt sind Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 35 BauGB nach dem Grundsatz der **größtmöglichen Schonung** des Außenbereichs auszulegen.⁶³ Die nachfolgend angeführten Grundbegriffe helfen Ihnen bei Außenbereichsklausuren.

■ **Landwirtschaft, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:** In § 201 BauGB (nicht abschließend, „insbesondere“) legal definiert. Landwirtschaft ist auch der Verkauf eigener Feldfrüchte in einem Hofladen.⁶⁴

■ **Massentierhaltung:** Es liegt nur dann eine landwirtschaftliche, keine gewerbliche Tierhaltung vor, wenn sie auf „**überwiegend eigener Futtergrundlage**“ (merken!) erfolgt.⁶⁵ Landwirtschaft setzt die „unmittelbare Bodenenertragsnutzung“ voraus. Das Tierfutter muss zu mind. 51% von eigenen Feldern kommen. Andernfalls liegt eine **gewerbliche Tierhaltung** vor, die allerdings wegen der Geruchsintensität nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sein kann.⁶⁶

■ **Betrieb:** Der Außenbereich soll nur zu ernsthafter und dauerhaft **betriebener Landwirtschaft** genutzt werden (Gewinnerzielung, Anlage auf Generationen, große Flächen, persönliche Eignung).⁶⁷ Nebenerwerbslandwirte gehören dazu,⁶⁸ Freizeitlandwirte scheiden aus.

So wird v.a. verhindert, dass sich wohlhabende Städter „pro forma“ ein paar Schafe zulegen, um im reizvollen Außenbereich ein sonst verbotenes Landhaus errichten zu können.

■ **Dienen:** Um Missbräuche zu verhindern, muss das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dienen bedeutet „landwirtschaftlich unentbehrlich sein“ (streng). Es ist zu fragen, ob ein **vernünftiger Landwirt** das Bauvorhaben mit demselben Verwendungszweck mit etwa gleicher Ausstattung für einen vergleichbaren landwirtschaftlichen Betrieb errichten würde.⁶⁹

Ja: Stall, Scheune, Silo, eignes Wohnhaus, konkret benötigtes Altenteilerhaus⁷⁰.

Nein: Windenergieanlage, die ins allgemeine Stromnetz einspeist,⁷¹ „Gerätehaus“ mit Wohnzimmer, Küche und zwei Schlafzimmern.

⁶¹ BVerwGE 139, 21.

⁶² BVerwGE 18, 247; OVG NRW NVwZ-RR 2008, 682.

⁶³ BVerwGE 147, 37; 144, 341; BVerwG BRS 52 Nr. 78; Stollmann § 17 Rn. 1.

⁶⁴ BVerwG NVwZ 2007, 224.

⁶⁵ BVerwG BRS 59 Nr. 85; VGH BW RdL 2014, 133; OVG NRW BauR 2009, 1565.

⁶⁶ BVerwGE 117, 287.

⁶⁷ BVerwGE 122, 308, 310; 41, 138, 140 f.

⁶⁸ BVerwGE 122, 308.

⁶⁹ BVerwGE 41, 138, 141; BVerwG BRS 59 Nr. 85; 52 Nr. 78.

⁷⁰ BVerwG BRS 56 Nr. 70; OVG NRW AUR 2014, 70; NdsOVG BRS 79 Nr. 12.

⁷¹ BVerwGE 96, 93, 103 f.

- **Nutzungsänderung:** Fällt die einstmals privilegierte Nutzung weg, indem sie sich in eine nicht privilegierte Nutzung ändert, entfällt der Bestandsschutz.⁷²

Beispiel: Wird eine Almschutzhütte für Ziegenhirten zur Ferienhütte umgenutzt, kann ihr Abbruch angeordnet werden.⁷³

- **Notwendigerweise im Außenbereich, § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB** (Auffangtatbestand – grds. eng auslegen): Das Vorhaben darf nur im Außenbereich zu verwirklichen sein, dass es dort sinnvoll/vernünftig ist, reicht nicht.⁷⁴ Die Verwirklichung im Außenbereich muss auch im allgemeinen Interesse liegen und darf nicht nur individuellen Bedürfnissen dienen.⁷⁵

Nein: Wochenendhaus (keine wesentliche Unterscheidung zum „normalen“ Wohnen),⁷⁶ Campingplatz,⁷⁷ FKK-Anlage.⁷⁸ *Ja:* Jagdhütte,⁷⁹ Aussichtstürme, Berghütten, Almgaststätten zur Grundversorgung.⁸⁰

Die **öffentlichen Belange**, die nicht entgegenstehen (privilegierte Vorhaben) bzw. nicht beeinträchtigt (sonstige Vorhaben) werden dürfen, sind in § 35 Abs. 3 BauGB aufgezählt. In Assessorklausuren sind im Wesentlichen dessen Nr. 3 und 7 relevant. **79**

- **Schädliche Umwelteinwirkungen, Nr. 3:** Dieser Begriff verweist auf **§ 3 BImSchG**, der immissionsschutzrechtlich voll durchzuprüfen ist (dazu Rn. 126 f.).⁸¹ In diesem Tatbestandsmerkmal erblickt die Rspr. auch das **Gebot der Rücksichtnahme** für den Außenbereich. Es erfasst neben den schädlichen Umwelteinwirkungen weitergehend auch sonstige nachteilige Wirkungen.⁸² Handelt es sich nicht um Immissionsabwehr, ist das Gebot der Rücksichtnahme ein ungeschriebener öffentlicher Belang i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Einl. BauGB.⁸³

Häufig ist im Aufgabentext die TA Lärm oder die TA Luft auszugsweise abgedruckt. Ihre Leistung besteht in der Assessorklausur darin, diese unbekannten Normwerke anzuwenden.

- **Splittersiedlung, Nr. 7:** Der Außenbereich soll nicht von Wohngebäuden zersiedelt werden. Ein Haus kann für die Entstehung einer Splittersiedlung (zu diesem Begriff s.o. Rn. 49) genügen. Existiert bereits eine Splittersiedlung, führt jedes Vorhaben, das zur Besiedelung beiträgt (Neubau, Erweiterung, Nutzungsänderung), zur verbotenen Verfestigung i.S.d. Auffüllens des bereits in Anspruch genommenen Bereichs.⁸⁴

Ob die öffentlichen Belange **entgegenstehen**, ist in einer **nachvollziehenden Abwägung** zu entscheiden, die die gesetzlichen Wertungen und Vorgaben für den Einzelfall konkretisiert (Vorgang der Rechtsanwendung).⁸⁵ **80**

V. Bestandsschutz

Ein einmal errichtetes Gebäude stellt einen Vermögenswert dar, der von Art. 14 GG geschützt wird. Während der langen Lebensdauer eines Gebäudes ändert sich seine **81**

72 BVerwGE 47, 185, 189; BVerwG BRS 79 Nr. 113.

73 BVerwG BRS 56 Nr. 76.

74 BVerwGE 48, 109, 112 ff.

75 BVerwG BRS 78 Nr. 115.

76 BVerwGE 55, 118; 48, 109.

77 BVerwGE 48, 109.

78 BVerwG BRS 33 Nr. 64 und 65.

79 BVerwG BRS 39 Nr. 80.

80 BVerwG BRS 76 Nr. 97.

81 BVerwG NVwZ 2018, 509; BVerwGE 129, 209, 210.

82 BVerwG BRS 67 Nr. 107.

83 BVerwG NVwZ 2018, 509; BRS 63 Nr. 107.

84 Grundlegend: BRS 79 Nr. 113; BVerwG BRS 84 Nr. 82.

85 BVerwG NVwZ 2017, 160.

Umgebung und die Rechtslage. Soll ein lange bestehendes Gebäude erweitert/verändert werden, widerspricht das Vorhaben aber der aktuellen Rechtslage, stellt sich die Frage nach dem **Bestandsschutz**. Während der Bestandsschutz früher aus Art. 14 GG hergeleitet wurde⁸⁶, kann er heute ausschließlich auf **einfaches Recht** gestützt werden. Bestandsschutz bezeichnet die Rechte, die das einfache Baurecht dem Bauherrn einräumt; ein Rückgriff unmittelbar auf Art. 14 GG ist ausgeschlossen.⁸⁷ Für den Außenbereich ist der Bestandsschutz ausdrücklich und **abschließend** in **§ 35 Abs. 4 BauGB geregelt**.⁸⁸

Bestandsschutz

Bestandsschutz leitet die Rspr. nur noch aus **einfachem Recht** ab, das Art. 14 GG sperrt. Die Baugenehmigung (= LBauO) entfaltet Tatbestands- und Feststellungswirkung bzgl. der Baurechtmäßigkeit (formelle Legalität), selbst wenn sie rechtswidrig sein sollte. §§ 34a Abs. 3a, 35 Abs. 4 BauGB regeln den Bestandsschutz ebenfalls abschließend.

Formen des Bestandsschutzes

- **Formell:** Die (ggf. rechtswidrige) Baugenehmigung legalisiert das Gebäude und die genehmigte Nutzung selbst wenn die Rechtslage sich später ändert.
- **Materiell:** Die Anlage war irgendwann über 3 Monate bauplanungsrechtlich rechtmäßig, auch wenn keine Baugenehmigung eingeholt worden ist.
- **Aktiv:** Anspruch auf Genehmigung von eigentlich nicht genehmigungsfähigen Erweiterungen/Änderungen, soweit sie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des genehmigten Gebäudes dienen.
- **Passiv:** Abwehr von Ordnungsverfügungen, die auf geänderten Anforderungen beruhen, soweit die genehmigte Nutzung fortgeführt wird.

B. Bauordnungsrecht

In Klausurfällen spielt das Bauordnungsrecht (LBauO) für die Frage der Baurechtmäßigkeit des Bauvorhabens typischerweise nur eine Nebenrolle. Die LBauO findet hier in erster Linie bei Verfahrensfragen (Behördenzuständigkeit, Baugenehmigungspflicht, Baugenehmigung, Bauvorbescheid, Bauordnungsverfügungen) Anwendung. Verschiedentlich kommt es aber auf Folgendes an:

- 82** ■ **Abstandsflächen:** Flächen vor Gebäuden, die von einer Bebauung freizuhalten sind (nachbarschützend). Ihre Ausdehnung richtet sich v.a. nach der Gebäudehöhe. Zwecke: Belichtung, Belüftung, Besonnung, Brandschutz, Wahrung des Sozialabstands (Bauherr); Schutz vor Beengung und Einsicht (Nachbar).

																	
5-7	6	6, 6a	6	6	6, 7	6	6	5	6	8, 9	7, 8	6	6	6	6	6	6

Garagen (Carports) und Nebenanlagen, die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, können in Abstandsflächen zulässig sein; unüberdachte Stellplätze sind immer zulässig. In Klausuren wird nicht erwartet, dass Sie Abstandsflächen ausrechnen können.

- 83** ■ **Stellplätze:** Der Bauherr muss für jedes Bauvorhaben (auch: Nutzungsänderung) die erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in der Nähe errichten, um den öffentlichen Verkehrsraum zu entlasten. Die Stellplatzpflicht kann nach

⁸⁶ BVerwGE 50, 49; 26, 111, zusammenfassend BVerwGE 47, 126.

⁸⁷ Normgeprägter Eigentumsbegriff: BVerfGE 58, 300 („Nassauskiesung“); für das BauR: BVerwGE 106, 228; HessVGH NVwZ-RR 2017, 177, 178 f m.w.N.

⁸⁸ BVerwGE 139, 21; 106, 228.

LBauO i.V.m. einer Rechts-VO oder gemeindlichen Satzung auch durch zweckgebundene Geldzahlung erfüllt werden („Ablösung“), v.a. wenn die Herstellung der Stellplätze aus tatsächlichen Gründen schwierig ist. Die Ablösung steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Die bauordnungsrechtliche Stellplatzpflicht ist nicht nachbarschützend, sondern besteht nur im öffentlichen Interesse.

															
37	47	49	49	49	48, 49	52	49	46-48	48	47	47	49	48	50	49

3. Abschnitt: Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung

Die Baugenehmigung hat einen **feststellenden** und einen **verfügenden** Teil. Sie stellt fest, dass die zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen. In ihrem verfügenden Teil hebt sie das präventive Bauverbot auf und erteilt die **Erlaubnis**, das Bauvorhaben zu verwirklichen.

84

Anspruch auf Baugenehmigung

- Baugenehmigung **erforderlich** (genehmigungsfrei? nur Anzeigepflicht?)
- **Anspruchsgrundlage** aus LBauO
- **formelle** Voraussetzungen
 - sachliche, örtliche Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde
 - ggf. gemeindliches Einvernehmen, § 36 Abs. 1 BauGB
- entgegenstehende öffentlich-rechtliche (Bau-)Vorschriften
 - **Bauplanungsrecht**
 - § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
 - § 34 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. BauNVO
 - § 35 BauGB
 - ggf. bindender Bauvorbescheid (Bebauungsgenehmigung)
 - **Bauordnungsrecht** (LBauO)
 - weiteres öffentliches Fachrecht (ImSchR, DenkmalschutzR, StraßenR u.a.)
- Rechtsfolge
 - Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung
 - Ermessensfehlerfreie Entscheidung bei Ausnahme und Befreiung (§ 31 BauGB)

A. Grundstruktur

Wird eine Baugenehmigung verlangt, liegt stets eine **Verpflichtungssituation** vor. Die Ausgangsfrage lautet daher, ob ein **Anspruch** auf die Erteilung der Baugenehmigung besteht. Falls ja, ist ein ablehnender Bescheid rechtswidrig, vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Sie sollten daher immer im **Anspruchsaufbau** prüfen, den Sie aus dem Zivilrecht gewohnt sind. **Anspruchsgrundlage** ist die Vorschrift der LBauO über die Baugenehmigung.

85

															
58	68	71	72	72	72	74	72	70	74	70	73	72	71	73	71

Die Baugenehmigungsnorm gibt das **Prüfprogramm** vor: Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften (in manchen Ländern: Bauvorschriften) nicht entgegenstehen. Das Vorhaben muss also formell und

86

																
10 ff. PolG	16 ff. LstVG	55 ff. ASOG	24 ff. OBG	48 ff. PolG	1-2 SOG	71 ff. SOG	17 ff. SOG	54 ff. SOG	25 ff. OBG	43 ff. PolG	59 ff. PolG	9 ff. PolG	93 ff. SOG	175,335 LVwVG	27 ff. OBG	

In **formeller** Hinsicht kann es zu Fehlern im Beschluss- oder Bekanntmachungsverfahren kommen, die Sie teils unter Rückgriff auf die GemO behandeln müssen (Zitiergebot, Mitwirkung Befangener, Abstimmungsfehler). **Materiell** geht es oft um die Frage, ob tatsächlich eine **abstrakte Gefahr** abgewehrt werden soll oder ein nur unerwünschtes, belästigendes Verhalten. Weiterhin wird die Frage aufgeworfen, ob der verbotene Lebensbereich bereits durch ein thematisch einschlägiges Parlamentsgesetz abschließend geregelt ist, für eine weitergehende GefahrenabwehrVO also kein Raum mehr bleibt.

„Die polizeigesetzliche Verordnungsermächtigung wird nicht durch das spezialgesetzliche Infektionsschutzgesetz (IfSG) verdrängt. Dieses Gesetz regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten (§ 1 Abs. 1 IfSG). Eine Sperrwirkung für die lediglich subsidiäre Verordnungsermächtigung des allgemeinen Polizeirechts entfalten die Bestimmungen des IfSG nur, soweit eine untergesetzliche Rechtsvorschrift allein den Zweck verfolgt, die Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten i.S.d. IfSG zu schützen. Das ist hier aber nicht der Fall. Auch soweit das polizeiverordnungsrechtliche Taubenfütterungsverbot den Gesundheitsschutz im Auge hat, dient es vielmehr auch der Verhinderung von Gesundheitsgefahren, die nicht von übertragbaren Krankheiten i.S.d. IfSG ausgehen.“

- 213** In diesem Zusammenhang können Ihnen im Gewand der GefahrenabwehrVO viele Themen aus dem **allgemeinen Staatsrecht** begegnen, z.B. Bestimmtheit und Vereinbarkeit mit den Grundrechten. Sie müssen diese methodisch in etwa so bearbeiten wie bei einer Verfassungsrechtsklausur im ersten Examen, jedoch insgesamt straffer.

„Der Platzverweis war rechtswidrig, weil der Kläger die öffentliche Sicherheit nicht gefährdete bzw. verletzte, als er auf dem Marktplatz saß und mehrere Flaschen Bier trank. Zwar sind auch untergesetzliche Normen Teil der geschriebenen Rechtsordnung und damit Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Eine Gefahr liegt aber nur vor, wenn die untergesetzliche Norm wirksam ist. Die GefahrenabwehrVO, die in ihrem § 1, im gesamten Stadtgebiet das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verbietet, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen, ist indessen unwirksam. Die Verbotsnorm ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.“

Es bestehen zwar keine Bedenken hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Gefahrenabwehrverordnung. Die Verordnung ist mit der erforderlichen Zustimmung des Stadtrates erlassen worden (vgl. § ... SOG/PolG, § ... GO) und der Rechtsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § ... SOG/PolG zur Zustimmung vorgelegt worden. Eine ordnungsgemäße Verkündung durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt liegt ebenfalls vor.

§ 1 GefahrenabwehrVO verstößt aber gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit. ... Weiterhin fehlt es an der abstrakten Gefahr, die die Verordnungsermächtigung in § ... SOG/PolG voraussetzt. Reine Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden durch die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen nicht gedeckt. Das Alkoholverbot stellt eine solche Vorsorgemaßnahme dar. Alkoholkonsum ist in der Öffentlichkeit nicht generell verboten. Die Beklagte konnte für ihr Stadt-

gebiet keine Untersuchungen vorlegen, die den Schluss zulassen, dass gerade der unter Verbot gestellte Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit regelmäßig und typischerweise die Gefahr von Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Lärmbelästigungen mit sich bringt. ...“

Beachten Sie, dass auch der Erlass einer GefahrenabwehrVO im **Ermessen** des VO-Gebers liegt. Welche Ermessensgründe leitend waren, ergibt sich meist aus der Verwaltungsvorlage oder der Begründung des Ratsbeschlusses. Lässt sich in einer Klausur einmal gar nichts dazu finden, übergehen Sie das am besten mit Schweigen. Wahrscheinlich kommt es aus Sicht des Prüfungsamts darauf nicht an. Würgen Sie den Fall keinesfalls kurzerhand mit der Begründung „Ermessensausfall“ ab!

In den meisten Ländern sind landesrechtlich **Normenkontrollverfahren** nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zugelassen (außer in Berlin, Hamburg und NRW). Sie müssen daher auch mit Falleinkleidungen rechnen, die von einer konkreten polizeilichen Anordnung losgelöst sind. Machen Sie sich anhand des VwGO-Kommentars mit der Zulässigkeitsprüfung von § 47 VwGO vertraut.²³¹ **214**

- **Aufstiegsverbot für Fluglaternen:** Brennende Fluglaternen können durch Polizeiverordnung verboten werden, weil sie typischerweise Brände verursachen können, soweit die Brandgefahr im Einzelfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen ist.²³² **215**
- **Taubenfütterungsverbot:** Zur Abwehr der Gefahren für das Eigentum und die menschliche Gesundheit, die von Stadttauben ausgehen, kann trotz des Staatsziels des Tierschutzes (Art. 20a GG) durch Polizeiverordnung ein Taubenfütterungsverbot erlassen werden.²³³
- **Alkoholverbot:** Der Alkoholgenuss auf öffentlichen Straßen kann im Regelfall nicht durch GefahrenabwehrVO untersagt werden, weil Alkoholgenuss nicht typischerweise zu Straftaten/Ordnungswidrigkeiten führt. Es fehlt die abstrakte Gefahr.²³⁴ Ausnahmsweise und räumlich-zeitlich begrenzt kann sich ein kausaler Zusammenhang zwischen dem nächtlichen Alkoholkonsum auf einer „Partymeile“ und der Störung der Gesundheit (Nachtruhe), der benachbarten Anwohner ergeben, die in einem schutzbedürftigen Wohngebiet wohnen.²³⁵ **216**
- **Glasverbot:** Ähnliches wie beim Alkoholverbot gilt für Glasverbote (Trinkgläser, Getränkeflaschen) bei Großveranstaltungen (*Ja:* Karneval, Public-Viewing) oder nur landschaftlich schutzwürdigen Orten (*Nein:* Seeufer).²³⁶ **217**
- **Hunde:** Der Umgang mit gefährlichen Hunden ist meist in einem Spezialgesetz geregelt. Für die übrigen Hunde kann Leinen-/Maulkorbzwang im Zuständigkeitsgebiet durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Hierfür reicht die abstrakte Gefahr, die von Hunden ausgeht.²³⁷ Hundegebell zur Nachtzeit kann auch verboten werden.²³⁸ **218**
- **Nutzungszeiten öffentlicher Einrichtungen:** Durch PolizeiVO kann für einen Sportplatz nicht vorgegeben werden, von wann bis wann seine Benutzung „erlaubt“ ist. Der zulässige Nutzungsumfang folgt aus der Widmung (i.V.m. mit einer evtl. Benutzungsordnung), und v.a. durch das BImSchG einschl. der zugehörigen Verordnungen (Sportanlagenlärmschutz VO – 18. BImSchV).²³⁹ **219**

231 S. auch AS-Skript VwGO (2017), Rn. 401 ff.

232 BVerwG NJW 2018, 325.

233 BVerfGE 54, 143, 147; BayVerfGHE 57, 161; BayVGh, Beschl. v. 04.08.2014 – 10 ZB 11.1920.

234 VG Düsseldorf, Urt. v. 23.05.2018 – 18 K 8955/17, BeckRS 2018, 11113; OVG TH ThürVBl. 2013, 8; VGh BW NVwZ-RR 2010, 55.

235 NdsOVG NdsVBl. 2013, 68.

236 VGh BW BWGZ 2013, 77; VG Trier Beschl. v. 26.02.2014 – 1 L 376/14, BeckRS 2014, 47862.

237 OVG Saar, Beschl. v. 28.06.2018 – 2 B 114/18; BayVGh NVwZ-RR 2017, 784; NdsOVG NdsVBl 2017, 279.

238 SächsOVG NJW 2018, 181.

239 VGh BW NVwZ-RR 2017, 653; VBIBW 2015, 81; 14, 292; DVBl. 2012, 1311.

IV. Adressat

Richtiger Adressat

- **Verhaltensstörer**
 - Zweckveranlasser
 - Legalisierungswirkung einer Genehmigung
- **Zustandsstörer**
- **Rechtsnachfolge** in die Störerposition
- **Nichtstörer**

- 220** Liegt eine Gefahr vor, ist weiter zu prüfen, wer zu ihrer Abwehr herangezogen werden darf, wer also der **richtige Adressat** ist. Das ist grundsätzlich derjenige, der durch sein Verhalten die Gefahr verursacht hat (**Verhaltensstörer**). Geht die Gefahr von einer Sache aus, kommt es auf die Sachherrschaft an (**Zustandsstörer**). Kann keiner von ihnen die Gefahr wirksam bekämpfen, kann zuletzt der sog. **Nichtstörer** herangezogen werden. Alle Störerbegriffe sind in den SOG/PolG legaldefiniert.

Beachte: Weist die Klausur keine besondere Störerproblematik auf, bedarf die Feststellung des Störers normalerweise keiner vertieften Darstellung.

1. Verhaltensstörer

- 221** Zwar wird eine Gefahr stets durch viele Umstände verursacht (Bananenpflanzer – Bananenverkäufer – Bananenesser, der die Schale auf den Gehweg wirft), ordnungsrechtlich ist aber nur der unmittelbare Verursacher Störer, also derjenige, dessen Verhalten die **Gefahrgrenze** überschreitet (Theorie der **unmittelbaren Verursachung**). Das ist regelmäßig derjenige, der die **zeitlich letzte** Ursache setzt (Bananenesser). Sie kann auch in einem Unterlassen liegen, wenn eine öffentlich-rechtliche Handlungspflicht besteht (z.B. öffentlich-rechtliche Streupflicht bei Straßenglätte).

																
6 PolG	7 PAG	13 ASOG	5 PolG	5 PolG	8 SOG	6 SOG	69 SOG	6 SOG	4 PolG	4 POG	4 PolG	4 PolG	7 SOG	218 LVwVG	7 PAG	

- 222** Der Zweck der Theorie der unmittelbaren Verursachung besteht darin, eine entstandene Gefahr einer Person (bewertend) zuzurechnen. Diese muss nicht zwingend das letzte Glied in der Kausalkette sein, die zum Gefahrenereignis führt.²⁴⁰ Als Störer kann auch angesehen werden, wer sich vor dem letzten Glied in der Kausalkette befindet. Er wird zum „**Zweckveranlasser**“, wenn er selbst zwar die Gefahrgrenze noch nicht überschreitet, sein Verhalten aber darauf angelegt ist, dass Dritte die Gefahrgrenze überschreiten oder dies zumindest eine sichere Folge seines Verhaltens ist.²⁴¹

Beispiel: Eine neue Edel-Schuhboutique öffnet und lechzt nach Publicity. Ihr Betreiber verspricht in Werbeanzeigen den ersten 50 Frauen, die am Eröffnungstag nur in Unterwäsche vor dem Laden stehen, ein Gratis-Paar der angesagtesten Pumps. Auf Facebook kündigen sich zahlreiche entkleidete Damen an. Die Polizei befürchtet Tumulte.²⁴²

- 223** Störer sind in diesen Fällen einerseits diejenigen, die die Gefahrgrenze überschreiten, andererseits ist auch der **Zweckveranlasser** Störer. Das hat zur Folge, dass Gefahrenabwehrmaßnahmen (auch) gegen ihn gerichtet werden können, insbesondere kann

²⁴⁰ OVG NRW NWVBI 2018, 164.

²⁴¹ BVerwG JA 2007, 317; OVG NRW NWVBI 2018, 289; 2018, 117; OVGE 54, 240.

²⁴² „Schaufensterpuppenfall“ des PrOVG (modernisiert): PrOVGE 85, 270.

er zu den Kosten der Gefahrenabwehr herangezogen werden. Da mehrere Störer vorliegen, muss die Behörde ihr **Auswahlermessen** betätigen. Regelmäßig ist es ermessensfehlerfrei, gegen den Zweckveranlasser vorzugehen, weil so die Gefahr am effektivsten bekämpft werden kann.

Beispiel: Der Lärm, den die Gäste vor einer Gaststätte auf der Straße durch Reden oder Autotürklopfen verursachen, wird unmittelbar dem Gaststättenbetrieb zugerechnet. Störer ist demnach (auch) der Gastwirt,²⁴³ der in letzter Konsequenz sogar seine Gaststätte schließen muss.

Beachte: „Zweckveranlasser“ hat sich zwar begrifflich eingebürgert, kann aber in die Irre führen. Es kommt nach h.M. nämlich nicht auf den Zweck an, den der Hintermann subjektiv verfolgt, sondern nur auf die objektiv erwartbaren **Folgen** seines Verhaltens. Auch ist der Zweckveranlasser keine eigenständige Störerart, sondern der Begriff beschreibt nur Fallgestaltungen, in denen nicht nur der letzte Verursacher in der Kausalkette, die zum Gefahrenereignis führt, Störer ist.

„Der klagende Lebensmittelhändler ist Verhaltensstörer, § ... PolG. Denn er hat seinen Lieferanten die Schlüssel zu seinem Lager ausgehändigt, was dazu führt, dass diese ihn nachts außerhalb der genehmigten Lieferzeiten beliefern und dabei ruhestörend lärmern. Zwar ist Verursacher im ordnungsrechtlichen Sinne zunächst nur derjenige, dessen Verhalten die Gefahr ‚unmittelbar‘ herbeiführt, während Personen, die entferntere, nur mittelbare Ursachen für den eingetretenen Erfolg gesetzt haben, regelmäßig nicht stören. Nach der gebotenen wertenden Betrachtungsweise kann aber auch ein als ‚Veranlasser‘ auftretender Hintermann (mit-)verantwortlich sein, selbst wenn dessen Handlung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle noch nicht überschritten hat. Das ist der Fall, wenn die Handlung des Hintermanns mit der die Gefahrgrenze überschreitenden Handlung des Vordermannes eine natürliche Einheit bildet. Eine solche besteht typischerweise beim ‚Zweckveranlasser‘ als demjenigen, der die durch den Vordermann bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt ausgelöst hat oder für den diese Folge objektiv vorhersehbar war.“

Weitere diskutierte Fälle: Vermittlung von unerlaubter Personenbeförderung außerhalb des PBefG („Über“);²⁴⁴ Organisator von Großveranstaltungen (Popkonzert, Fußballspiel), str.;²⁴⁵ Demonstrationsveranstalter für angefallenen Abfall;²⁴⁶ Platzverweis für Freier, die Prostituierte ansprechen, die sich im Sperrgebiet anbieten und damit gegen § 184e StGB verstoßen;²⁴⁷ Organisator einer Beschneidungsfeier mit hunderten Besuchern am stillen Feiertag Karfreitag;²⁴⁸ Kioskbetreiber, die Getränke in Glasflaschen im Zentrum des Karnevalstreibens verkaufen.²⁴⁹

Während der Zweckveranlasser den Kreis der Störer erweitert, verengt ihn eine **Genehmigung**. Denn auch wer im umgangssprachlichen Sinne stört (qualmender Fabrikschornstein), überschreitet die ordnungsrechtliche Gefahrgrenze nicht und ist nicht Störer, wenn sein Verhalten formell genehmigt ist (**Legalisierungswirkung**). Die Legalisierungswirkung einer (ggf. alten) Genehmigung ist allerdings auf die (damals) geprüften Gefahren beschränkt.²⁵⁰ Soweit sie reicht, muss sie vor dem Eingriff (vollziehbar) aufgehoben (§§ 48, 49 VwVfG) sein.

224

243 BVerwGE 101, 157; BVerwG VerwRspr 17, 483; OLG Karlsruhe NVwZ 2017, 903 vgl.: Gaststättenrecht Rn. 431 ff.

244 OVG Bln-Bbg CR 2015, 376; OVG Hamburg DVBl. 2015, 48.

245 Einerseits Schenke, POR, Rn. 246, Heise NVwZ 2015, 262; Hermann/Buljevic NordÖR 2015, 198; andererseits Götz, Allgemeines POR, § 9 Rn. 31.

246 BVerwGE 80, 164.

247 Finger VBIBW 2007, 139.

248 OVG NRW NWVBl 2018, 289.

249 OVG NRW OVG 54, 240, 246; Peter/Rind LKV 2017, 251, 254.

250 BVerwGE 55, 118, 120 f.

- 225 Die bloße **behördliche Duldung** (Nichteinschreiten) ohne Genehmigung legalisiert nicht, kann aber das Eingriffsermessen beschränken (§ 254 BGB analog).

2. Zustandsstörer

- 226 Die Eigenschaft als Zustandsstörer ist normalerweise unproblematisch festzustellen, weil sie an der privatrechtlichen Stellung als Eigentümer, Besitzer oder ehemaliger Eigentümer anknüpft. Da sich private Rechtsverhältnisse leicht verändern lassen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob solche Umgestaltungen auf die öffentlich-rechtliche Zustandshaftung durchschlagen. **Veräußert** etwa der Eigentümer eines kontaminierten Grundstücks dieses nach der Entdeckung der Verunreinigung an eine zu diesem Zweck gegründete vermögenslose Kapitalgesellschaft, sind Kaufvertrag und Übereignung **sittenwidrig**.²⁵¹ Im Insolvenzfall verliert der Schuldner die Verfügungsbefugnis an den **Insolvenzverwalter**, gegen den die Gefahrenabwehrverfügung zu richten ist und der sie als Masseverbindlichkeit zu erfüllen hat (§ 55 InsO),²⁵² bis er das Grundstück freigibt.²⁵³

															
7 PolG	8 PAG	14 ASOG	6 PolG	6 PolG	9 SOG	7 SOG	70 SOG	7 SOG	5 PolG	5 POG	5 PolG	5 PolG	8 SOG	219 LVwVG	78 PAG

„Die Zustandsverantwortlichkeit des verwaltungs- und Verfügungsbefugten antragstellenden Insolvenzverwalters (§ 80 Abs. 1 InsO) endete, als er das Tankgrundstück freigab. Die Freigabe, also die einseitige Erklärung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Schuldner, mit der ein massezugehöriges, an sich dem Insolvenzbeschlagn unterfallendes Recht wieder in das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners übertragen wird, ist auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Denn die Freigabe, die gewohnheitsrechtlich anerkannt ist und von der Insolvenzordnung vorausgesetzt wird (vgl. § 32 Abs. 3 InsO), ist ein von der Rechtsordnung vorgesehenes Rechtsinstitut, dessen Zweck es ist, die Masse von nicht verwertbaren Gegenständen zu entlasten.“

3. Rechtsnachfolge in die Störerposition

Beachte: Zur Rechtsnachfolge im Verwaltungsverfahren siehe Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 13 Rn. 58 ff.

- 227 Die Rechtsnachfolge in die Ordnungspflicht ist in der **Rspr.** – und damit für Sie maßgeblich – **geklärt**. Der Rechtsnachfolger tritt sowohl in die Verhaltens- als auch die Zustandsstörerstellung seines Vorgängers ein.
- 228 Schlagwortartig werden ein **Überleitungstatbestand** (z.B. §§ 1967, 1922 BGB, Einzelrechtsnachfolge durch Eigentumserwerb an einem Grundstück) und die **Übergangsfähigkeit** der Ordnungspflicht geprüft. Beide Begriffe sind eigentlich überflüssig, mögen als Gedächtnisstütze aber hilfreich sein. Denn den Überleitungstatbestand prüfen Sie natürlicherweise, sonst gäbe es gar keine Rechtsnachfolge, und übergangsfähig sind alle Störerstellungen.
- 229 Ist gegen einen **Zustandsstörer** bereits eine Verfügung ergangen (z.B. ein nicht zugelassenes Auto aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen), muss gegen dessen Erben keine neue Verfügung mehr erlassen werden, weil die Ordnungspflicht dinglich ist (str. für Veräußerungen von beweglichen Sachen). Der Grundgedanke ist: Die Be-

²⁵¹ VGH BW ESVGH 48, 189.

²⁵² Vgl. auch HessVGH ESVGH 60, 62.

²⁵³ BVerwGE 122, 75.

hörde soll nicht um die Früchte ihrer Maßnahmen gebracht werden, der Ordnungspflichtige soll sich nicht durch simple Privatrechtsgestaltung seinen öffentlich-rechtlichen Pflichten entziehen können. Allerdings muss die Behörde den Bescheid dem Rechtsnachfolger (erneut) bekannt geben, um ihn „vollzugsfähig“ zu machen.²⁵⁴

Ist die Verhaltenspflicht nicht höchstpersönlich, geht auch die **Verhaltensstörereigenschaft**, die noch **nicht** durch eine Gefahrenabwehrverfügung konkretisiert ist, auf den Rechtsnachfolger über, ohne dass eine weitere gesetzliche Anordnung notwendig wäre. Denn ab dem Eintritt der Gefahr besteht für den Verhaltensstörer die Pflicht, die Gefahr zu beseitigen bzw. den Schaden einzudämmen, und zwar unabhängig davon, ob gegen ihn bereits eine Ordnungsverfügung ergangen ist. Diese Pflicht ist **rechtsnachfolgefähig**.²⁵⁵ In diesen Fallgestaltungen sind normalerweise Verhaltensweisen juristischer Personen betroffen. Ist bspw. die X-GmbH in der Vergangenheit wassergefährdend mit ihren Lösungsmitteln umgegangen, tritt die Y-AG, die die X-GmbH übernommen hat, als Rechtsnachfolgerin in die Verhaltensstörerposition ein.

Das BVerwG (BVerwGE 125, 325) hat die in der Lit. unter dem Stichwort Übergangsfähigkeit einer „**abstrakten Gefahr**“ geführte Diskussion für die Praxis erledigt. Im Assessorexamen müssen Sie auch nur bei besonderem Anlass auf die Literaturansicht eingehen, eine Ordnungspflicht bzw. Ordnungsverfügung sei wegen des Vorbehalts des Gesetzes nur übergangsfähig, wenn dies spezialgesetzlich bestimmt sei (wie z.B. teils im Bauordnungsrecht, s. dazu Rn. 13 ff.).

Ist bereits ein **Prozess** gegen die Ordnungsverfügung anhängig, führt ihn der Rechtsvorgänger für seinen Rechtsnachfolger in gesetzlicher Prozessstandschaft fort (§ 173 VwGO, § 265 Abs. 2 S. 1 ZPO). Der Rechtsnachfolger kann den Prozess auch nach § 173 VwGO, §§ 265 Abs. 2 S. 2, 266 Abs. 1 S. 1 ZPO selbst übernehmen.

4. Nichtstörer

Es gibt Fallgestaltungen, in denen ein Verhaltens- oder Zustandsstörer nicht (rechtzeitig) ermittelbar ist oder in denen diese Störer – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind, die Gefahr zu beseitigen. Entgegenstehende private Rechte Dritter reichen nicht (s.u. Rn. 246). Dann muss die Polizei/Ordnungsbehörde die Gefahr grundsätzlich selbst beseitigen. Nur wenn auch das unmöglich ist, also ein **polizeilicher Notstand** eingetreten ist (strenger Maßstab; vorrangig: Amtshilfe), kommt als letztes Mittel die Inanspruchnahme des Nichtstörers in Betracht, also einer Person, die für die Gefahr nicht verantwortlich ist.

Beachte: Aufbaumäßig dürfen Sie den Nichtstörer immer nur als Letztes prüfen, sofern die anderen Störer bzw. die Ordnungsbehörde/Polizei zur Gefahrbeseitigung nicht schon auf den ersten Blick ausscheiden.

Der Nichtstörer kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gefahr nicht nur konkret, sondern auch **gegenwärtig** und **erheblich** ist (Rechtsgut von höherer Bedeutung, Ausnahme: BW, Hmb, MV, Sachs, SH). Außerdem darf er selbst nicht erheblich gefährdet werden. Die Inanspruchnahme des unbeteiligten Nichtstörers ist nur verhältnismäßig, weil ihm ein Ausgleichsanspruch gegen die Ordnungsbehörde zusteht.

																	
9 PolG	10 PAG	16 ASOG	7 PolG	7 PolG	10 SOG	9 SOG	7 SOG	8 SOG	6 PolG	7 POG	6 PolG	7 PolG	10 SOG	220 LVwVG	10 PAG		

254 Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. (2012), D Rn. 124.

255 BVerwGE 125, 325.

1. Untersagung eines *erlaubnisfreien* Gewerbes

I. Ermächtigungsgrundlage: § 35 Abs. 1 S. 1 GewO

II. Anwendbarkeit – keine vorrangige Spezialregelung (§ 35 Abs. 8 GewO)

1. Kein durch VA erlaubtes Gewerbe → Aufhebung der Erlaubnis und Schließung nach § 15 Abs. 2 GewO sind spezieller
2. Keine vorrangigen Spezialgesetze, z.B. § 34c GewO, § 15 GaststG, § 3 Abs. 5 GüKG, § 25a PBefG (nicht: § 16 Abs. 3 HandwO)
3. Keine Untersagung aller Arten von Gewerben → § 35 Abs. 1 S. 2 GewO

III. Formelle Rechtmäßigkeit

1. **Zuständigkeit:** §§ 35 Abs. 7, 155 GewO i.V.m. landesrechtl. Zuständigkeitsnorm
2. **Verfahren:** Anhörung (§ 28 VwVfG)
3. **Form:** Schriftform (soweit landesrechtlich vorgesehen)

IV. Materielle Rechtmäßigkeit

1. **Gewerbe**
2. Tatsachen, die die **Unzuverlässigkeit** des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dartun
 - a) Definition Unzuverlässigkeit
 - b) Tatsachen
 - aa) Konkrete Tatsachen aus der Vergangenheit ? bloße Vermutungen
 - bb) Tragfähige Grundlage einer Prognoseentscheidung für die Zukunft
 - cc) Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die gerichtl. Prüfung der Prognose
 - (1) Untersagung = DauerVA → trotz Anfechtungsklage: grundsätzlich letzte mündliche Verhandlung
 - (2) hier Gegen Ausnahme: Spezialregelung des § 35 Abs. 6 GewO → Tatsachenänderungen nach Erlass der Untersagungsverfügung (z.B. Schuldentilgung) können nur im Wiedergestattungsverfahren berücksichtigt werden (dort regelmäßige Wartefrist von einem Jahr)
3. Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der Beschäftigten erforderlich – ja, wenn Schadenseintritt in überschaubarer Zeit zu erwarten
4. **Rechtsfolge:** Untersagung (gebundene Entscheidung, kein Ermessen)

V. Zwangsweise Durchsetzung:

Die Untersagung enthält konkludent das Gebot, die Gewerbetätigkeit einzustellen, das mit Zwangsmitteln gem. LVwVG durchgesetzt wird.

z.B. Androhung und spätere Festsetzung von Zwangsgeld; Stilllegung betrieblicher Kfz (unverhältnismäßig, sofern hauptsächlich privat genutzt).

7. Teil: Ausländerrecht

Vom Ausländerrecht müssen Sie **keine Einzelheiten** wissen. Zur Prüfungsvorbereitung genügt es, wenn Sie den Regelungsmechanismus überblicken, nach dem das Aufenthaltsrecht funktioniert. Alles Weitere wird sich dem Aufgabentext entnehmen oder durch schlichte Subsumtion der (angegebenen) ausländerrechtlichen Vorschriften bewerkstelligen lassen. Trotzdem sollten Sie die prozessualen Besonderheiten kennen, die immer wieder auftauchen. Von den ausländerrechtlichen Gesetzen ist für Sie nur das **AufenthG** wichtig; das FreizügigkeitsG/EU liegt eher am Rande, das in der Gerichtspraxis sehr bedeutsame Asylrecht können Sie völlig beiseite lassen.

583

Klausuren im Ausländerrecht

- Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, insbes. im vorläufigen Rechtsschutz
- – Derzeit eingeschränkt – Abwehr einer Ausweisung, insbes. mit Bezug zur Familie (Art. 6 GG)

Die folgenden **rund 20 Paragraphen** des AufenthG sollten Sie sich einmal ansehen.

584

Norm	Inhalt
§ 2 Abs. 1	Begriffsbestimmung Ausländer
§§ 4, 5	Aufenthaltstitel und dessen allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
§§ 6–9	Visum, Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis
§ 11	Einreise- und Aufenthaltsverbot
§§ 16, 18	Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung und zur Beschäftigung
§§ 27–31, jew. nur Abs. 1	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen
§ 50	Ausreisepflicht bei fehlendem/weggefallenem Aufenthaltstitel
§ 51 Abs. 1	Erlöschen des Aufenthaltstitels
§ 52 Abs. 1 u. 3	Nachträglicher Widerruf des Aufenthaltstitels
§§ 53–55	Ausweisung
§ 71 Abs. 1 u. 2	Behördliche Zuständigkeit
§ 81 Abs. 3 u. 4	Fiktionswirkung des Antrags auf Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels
§ 84	Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, Wirksamkeit trotz aufschiebender Wirkung

Hinweis: Wenn im Folgenden zur besseren Lesbarkeit verkürzt von „Ausländern“ die Rede ist, sind stets die **Nicht-EU-Ausländer** gemeint. Für EU-Ausländer gelten Sonderregeln (s. Rn. 597).

1. Abschnitt: Kernwissen

A. Einreise und Aufenthalt von Ausländern in Deutschland

- 585** Nach § 2 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist **Ausländer**, wer kein Deutscher i.S.v. Art. 116 Abs. 1 GG ist. Jeder Ausländer, der nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten will, benötigt einen sog. **Aufenthaltstitel** (§ 4 Abs. 1 AufenthG), also einen begünstigenden VA (→ Verpflichtungsklage). Er wird in der Form eines Visums, einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungserlaubnis erteilt.
- 586** Vor der Einreise nach Deutschland muss der Ausländer bei der deutschen Vertretung (Botschaft/Konsulat) in seinem Heimatland (§ 71 Abs. 1 AufenthG) die Einreiseerlaubnis (**Visum** = VA) beantragen. Die Auslandsvertretung erteilt es, indem sie einen fälschungssicheren Aufkleber im Reisepass anbringt, § 6 AufenthG (→ Verpflichtungsklage gegen den Bund [Auswärtiges Amt]). Das Visum erlaubt die **Einreise** und den **Aufenthalt** im Inland, letzteren normalerweise für drei Monate. Wer ohne Visum (illegal) eingereist ist, kann im Regelfall keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, § 5 Abs. 2 AufenthG; er muss wieder ausreisen und mit einem Visum erneut (legal) einreisen. Nur so behält das Visum seine Funktion als Instrument zur Steuerung des Zutritts von Ausländern ins Bundesgebiet. **Transportunternehmen** dürfen Ausländer ohne Einreisepapiere nicht befördern und haften bei Zuwiderhandlung für die Kosten (§§ 63 ff. AufenthG).⁷¹⁵
- Wenn der Ausländer im Visumsantrag „Verwandtenbesuch“ angibt, nach Einreise aber eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (§ 18 AufenthG) beantragt, verwirklicht er den Versagungsgrund des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Der **wirkliche Aufenthaltswitz** muss schon im Visumsantrag mitgeteilt werden, damit die Steuerungsfunktion des Visums erhalten bleibt.⁷¹⁶
- 587** Wer länger in Deutschland bleiben will, muss eine **Aufenthaltserlaubnis** bei der zuständigen Ausländerbehörde (§ 71 AufenthG i.V.m. Landesrecht) beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein VA (→ Verpflichtungsklage gegen die Landesbehörde). Sie wird nach § 7 AufenthG grundsätzlich **befristet** und **zweckgebunden** erteilt. Der Zweck besteht z.B. in Ausbildung/Studium (§§ 16 ff. AufenthG), Erwerbsarbeit (§§ 18 ff. AufenthG), Forschung (§ 20 AufenthG) oder in der Zusammenführung einer Familie (§§ 27 ff. AufenthG). § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG stellt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken ins ausländerbehördliche Ermessen. Nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts kann gemäß § 9 AufenthG eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden, die an **keinen Zweck** mehr gebunden und außerdem **unbefristet** ist.
- 588** Vor Ablauf der befristeten Aufenthaltserlaubnis muss der Ausländer ihre **Verlängerung** beantragen (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Es gelten im Prinzip dieselben Voraussetzungen wie bei der Ersterteilung, allerdings mit gewissen Einschränkungen, vgl. § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG.

⁷¹⁵ BVerwG ZAR 2018, 37 (EuGH-Vorlage zur Kontrollpflicht an EU-Binnengrenzen).

⁷¹⁶ BVerwG NVwZ 2011, 495, 497.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- Abriss** 34, 144 ff.
Abschleppfälle 549 ff.
Abstandsflächen 82
Akteneinsichtsrecht 664 ff.
Alkohol 573 ff.
Alkoholgenuss 542
Alkoholkonsum 282
Alkoholverbot 216
Allgemeine Schulpflicht 643
Amt 610 f.
Ämterstabilität 618
Amtliche Information 668
Amtsführung 614
Amtshaftung 625, 713
Amtshaftungsansprüche 713
Androhung 257 f.
Anlage 500, 505
Anliegergebrauch 540
Anliegerrecht 541
Annexantrag 132, 555
Anscheinsgefahr 203 ff.
Anscheinsstörer 205
Art der Nutzung 51, 55, 115
Aufdrängende Sonderzuweisung 612
Aufenthaltserlaubnis 587
Aufenthaltstitel 585, 589
Aufenthaltsverbot 283 f.
Aufhebung der Erlaubnis 444
Auflösungsverfügung 321
Aufschiebende Wirkung 165, 616
Ausnahmen 71 f.
Ausreise 589 ff.
Ausweisung 593
Außenbereich 30, 75 ff.
Außenwirkung 646

Baufreigabe 107
Baugenehmigung 19, 84, 87, 443
Baugenehmigungsklage 102 ff.
Bauliche Anlage 33
BauNVO 18, 53 ff.
Bauordnungsrecht 19 ff., 22
Bauordnungsverfügungen 19
Bauplanungsrecht 16 ff., 22 ff.
Bauschein 87
Bauvorbescheid 98
Beanstandung 368
Bebauungszusammenhang 48
Beendigung eines erlaubten erlaubnis-
pflichtigen Gewerbes 425 f.
Beendigung eines nicht erlaubten
erlaubnispflichtigen Gewerbes 427
Befangene Ratsmitglieder 362
Beförderungskonkurrenz 617
Befreiung 74, 120
Beiladung 164
Benutzungssatzung 333
Benutzungszwang 380
Berufsfreiheit 428

Bescheidungsklage 351
Bestandskräftigkeit 89
Bestandsschutz 81, 150
Bestenauslese 608
Betretung 160
Betteln 542
Beurteilungsspielraum 66
Beweisverwertungsverbote 243
Bewerbungsverfahrensanspruch 619
Billigkeitserlass 636
BlmSchG 126 f.
Bindungswirkung 99
Bodenrechtliche Relevanz 33
BPlan-Gebiete 27, 36

Dienstunfall 628 ff.
Drittschutz 113 f., 391, 441, 539
Drogen 574
Duldungsverfügung 154
Durchsuchung 291 ff.

Ehe und Familie 604
Eilrechtsschutz 128 ff., 353, 422, 548, 600
Eilzuständigkeit 184
Einfacher BPlan 42
Einfügen 28, 118
Einheitssystem 169
Einstweiliger Rechtsschutz 164
Einvernehmen 73, 94
Emissionen 499
Entreichungsgründe 635
Entziehung der Fahrerlaubnis 568 f.
Erkennungsdienstliche Behandlung 274 f.
Ermessen 238 ff.
Ermessensreduzierung auf Null 162
Errichtung 34
Ersatzvornahme 372 f.
Erziehungsmaßnahmen 649
Ethikunterricht 660
EU-Ausländer 597

Fahrrad 573
Fahrtenbuch 576 ff.
Fahrzeugführer 581 f.
Fiktionswirkung 598
Flugblätter 534
Folgenbeseitigungsanspruch (FBA) 686 ff.
Folgenbeseitigungslast 692
Formelle Illegalität 87, 138 ff.
Formelle Legalisierung 146
Formelle Polizeipflicht 190
Freie Berufe 59 f.

Gaststättengewerbe 433
Gebiet 56
Gebietserhaltungsanspruch 115
Gebot der Gebietsverträglichkeit 38
Gebot der Rücksicht-
nahme 62 ff., 79, 117, 121

Gefahr	199 ff.	Nachbarschutz	123 ff., 439 ff.
Gefahrenabwehrverordnung	211	Nachbarschützende Vorschriften	110
Gefahrenverdacht	207	Nachschau	429
Gemeingebrauch	530 ff.	Nebenanlagen	61
Genehmigungsbedürftige Anlage	501 ff.	Nebenbestimmungen	70, 73, 537
Genehmigungsfreie Vorhaben	92	Nicht genehmigungsbedürftige Anlage	504 f.
Generalklausel	304 f.	Nichtstörer	232 ff.
Gestrecktes Verfahren	254 ff., 553	Notwendige Beiladung	102
Gewahrsam	278, 288 ff.	Nutzungsänderung	35, 78, 131
Gewerbe	56, 402 ff., 407	Nutzungsuntersagung	131, 158 ff.
Gewerbeordnung	400 ff.		
Glasverbot	217	Obdachlose	306
Grundrechte	347, 366	Öffentliche Einrichtung	327, 460, 465
		Öffentliche Ordnung	198, 320
Halter	580	Öffentliche Sicherheit	194 ff., 494
Handwerk	475	Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	705 ff.
Handwerksordnung	474 ff.	Öffentlich-rechtlicher Abwehr- anspruch	517
Handwerksrolle	476 ff.	Öffentlich-rechtlicher Erstattungs- anspruch	687, 696 ff.
Hausnummer	305	Öffentlich-rechtlicher Unterlassungs- anspruch	517
Hege	491	Ordnungsmaßnahmen	651
Heimunterricht	660	Ordnungsverfügung	136 ff., 161, 519
Hergebrachte Grundsätze	609	Organtreu	365
		Ortsteil	49
Identitätsfeststellung	271 f.		
Immissionen	499 ff.	Parteien	341
Immissionsschutz (BImSchG)	67 ff.	Parteienprivileg	490
Immissionsschutzbehörde	519	Passiver Bestandsschutz	89
Inkorporation	54	Planungshoheit	94
Innenbereich	28, 36 ff.	Platzverweis	277 ff.
Innerorganisatorischer Störungs- beseitigungsanspruch	361	Polizeifestigkeit	311
		POR-Verfügung	171 ff.
Jagdgenossenschaft	497	Präventive Maßnahmen	174 ff.
Jagdrecht	491 ff.	Presse	183, 301 f.
Jagdschein	492 ff.	Privilegierte Vorhaben	76
		Putativgefahr	210
Kinderspielplatz	521		
Klassenfahrt	655 ff.	Qualifizierter BPlan	41 ff.
Kommunalaufsichtliche Maßnahmen	367 f.	Rat	465
Kommunale Satzungen	376 ff.	Ratsbeschluss	370 f.
Kommunalverfassungs- streitverfahren	355 ff.	Rauchverbot	447
Konkurrentenklage	388 ff.	Rechtsnachfolge	227
Konkurrentensituation	351	Rechtsnachfolge des Bauherrn	155 ff.
Kontaktverbot	287	Regelbebauung	55
Kosten der Verwaltungs- vollstreckung	264 ff.	Reisegewerbe	451 ff., 484
Kostenbescheid	265 ff., 551	Reisegewerbekarte	451
Kostenschuldner	266	Repressive Maßnahmen	174 ff.
		Rückforderung überzahlter Dienst- bezüge	631 ff.
Landwirtschaft	78	Rücksichtnahmegebot	127
Legalisierungswirkung	224		
Leinenzwang	218	Satzungen	376 ff.
		Schadenersatz	625 ff.
Markt	458	Schädliche Umwelt- einwirkungen	79, 505 ff.
Materielle Baurechtmäßigkeit	31	Scheinehe	605
Medizinisch-psychologische Unter- suchung (MPU)	570	Scheingefahr	210
Meisterbrief	482	Schließungsverfügung	446 f.
Meldeauflagen	307	Schwarzbau	144
Minusmaßnahmen	182, 323	Schwimmunterricht	661
Nachbar	69, 110, 460		
Nachbarrecht	110 ff.		

- Selbstbindung der Verwaltung 346
 Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde 374
 Sicherstellung 294, 557
 Sichtbarkeitsprinzip 558
 Sofortige Vollziehung 140
 Sofortvollzug 261, 554
 Sonderbenutzung 347
 Sondernutzung 530 ff.
 Sondernutzungserlaubnis 465
 Sozialabgaben 414
 Sperrzeit 439 ff.
 Splittersiedlung 49, 79
 Staatlicher Erziehungsauftrag 643
 Standardmaßnahmen 269 ff.
 Stellplätze 58, 83
 Steuerrückstände 414
 Stilllegung 140 ff.
 Störender Hoheitsträger 516 ff.
 Störer 220 ff.
 Störerauswahl 241
 Straßenrecht 527 ff.
 Strohmänner 414

TA Lärm 513 ff.
TA Luft 513 ff.
 Tierhaltung 78
 Trennsystem 251
 Trennungssystem 169

Umweltinformationsgesetz (UIG) 672
 Unbeplanter Innenbereich 47 ff.
 Unterrichtsbefreiung 654
 Untersagung 423 ff., 509
 Untersagung des erlaubnispflichtigen
 Reisegewerbes 455
 Untersagung eines Handwerks 480
 Unzuverlässigkeit 409 ff., 487

VA-Qualität 645
 Veränderungssperre 105
 Verbraucherinformationsgesetz
 (VIG) 673 f.
 Verfahrensfehler beim BPlan 45 f.
 Vergnügungsstätten 56
 Verhaltensstörer 221 ff.
 Verkehrsschild 543 ff.
 Versammlung 280, 310 ff., 534
 Versammlungen in geschlossenen
 Räumen 316 f.
 Versammlungen unter freiem
 Himmel 318 ff.
 Versammlungsrecht 182, 310 ff.
 Verschaffungsanspruch 465
 Versiegelung 143
 Verwahrung 294
 Verwirkung 134 f.
 Visum 586

Waffenbesitzkarte 486
 Waffenschein 486
 Widmung 329, 529
 Wiedereinreise 592
 Wirksamkeit des BPlans 43 ff.
 Wirtschaftsverwaltungsrecht 398
 Wohngebäude 56
 Wohnungseinweisung 235
 Wohnungsverweisung 285

Zurückstellung 106
 Zustandsstörer 226 f.
 Zuverlässigkeit 409, 437, 487, 494
 Zwangsehe 605
 Zweckveranlasser 222 f.



Alpmann Schmidt

powered by
Repetico

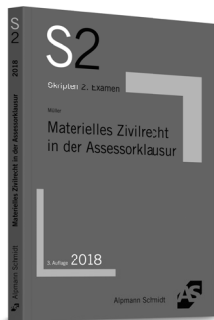
EL E-LEARNING

Digitales Lernen für Assessoren

- Formulierungsbeispiele und Aufbauhinweise für den praktischen Teil der Assessorklausur
- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- einzeln oder als Paket erhältlich
- **Alpmann App:** kostenlos zum Download  
- Weitere Informationen finden Sie hier: www.as-lernkarten.de/assessorexamen

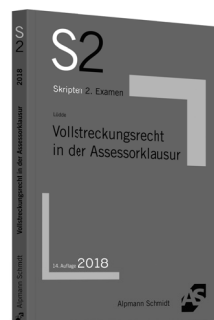


S2 Skripten für das 2. Examen



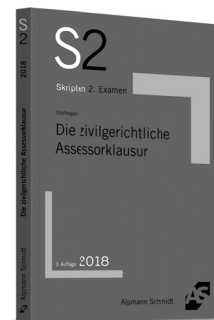
Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

3. Auflage 2018
248 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-603-6



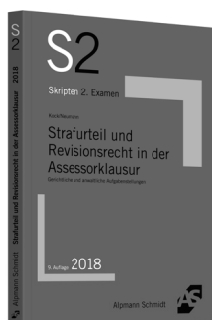
Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

14. Auflage 2018
229 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-566-4



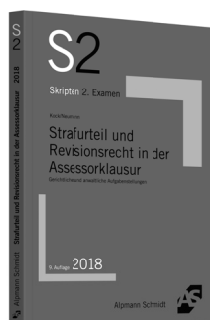
Die zivilgerichtliche Assessorklausur

(bisher: **Die zivilrechtliche Assessorklausur**)
3. Auflage 2018
246 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-607-4



Strafurteil u. Revisionsrecht in der Ass-Klausur

9. Auflage 2018
187 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-606-7



Die staatsanwaltliche Assessorklausur

10. Auflage 2017
146 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-531-2

Außerdem lieferbar:

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur
ISBN: 978-3-86752-481-0

Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur
ISBN: 978-3-86752-463-6

Die behördliche Assessorklausur
ISBN: 978-3-86752-489-6